

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß, Diana Stachowitz SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)

**hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)
Änderung Art. 23 Satz 1 (Eingangssämer)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 23 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „sind“ werden die Worte „in der Regel“ eingefügt.
2. In Nr. 2 wird nach der Bezeichnung „A 7“ der Klammerhinweis „(für Beamte und Beamtinnen nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 6 gilt abweichend die Besoldungsgruppe A 8)“ eingefügt.
3. In Nr. 4 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und die Worte „für Grund- oder Hauptschullehrer und Grund- oder Hauptschullehrerinnen gilt abweichend die Besoldungsgruppe A 12.“ werden gestrichen.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Art. 23 BayBesG-E bestimmt die Eingangssämer der verschiedenen Qualifikationsebenen. Um dem neuen Recht ein gewisses Maß an Flexibilität zu erhalten, werden in der Einleitung in Satz 1 noch die Worte „in der Regel“ aufgenommen. Dies verdeutlicht, dass die gesetzlich definierten Eingangssämer auch eine abweichende Zuordnung zulassen.

Zu Nr. 2:

Das Eingangssämer in der zweiten Qualifikationsebene für Beamte und Beamtinnen, die eine vorgeschriebene Meisterprüfung oder staatliche Abschlussprüfung an einer Fachschule (Technikerschule) bestanden haben, wird von der vorgesehenen Besoldungsgruppe A 7 nach Besoldungsgruppe A 8 angehoben.

Zu Nr. 3:

Die ausdrückliche Begrenzung der Einstufung des Eingangssämeres für Lehrer und Lehrerinnen im Grund- und Hauptschulbereich auf die Besoldungsgruppe A 12 wird gestrichen. Aufgrund der Vor- und Ausbildung erfolgt die Zuordnung zur vierten Qualifikationsebene. Das Eingangssämer auch für Grund- und Hauptschullehrer ist die Besoldungsgruppe A 13. Auf diese Weise wird der Stellenwert der Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen anerkannt, zumal immer häufiger Lehrkräfte schulübergreifend eingesetzt werden.